



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. II. Schreiben an Chur-Bayern, die Restitution der occupirten Plätze betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
Nov.

An diesen allen, sintemahlen unsere Herren Principales nicht, vielweniger wir zweifeln, so haben Ew. Churfürstliche Durchlauchten wir mit dem anhängigen Prædicato honoriren, dieses gleichwohl dabey anhängen wollen, daß auf dem Fall nicht erfolgender Approbation und Accommodation, jetzt-besagtes Prædicat weder Ihro Kayserlichen Majestät nach dem Reich, noch sonst einig andern interessirten Stand zu Præjudiz oder Nachtheil gereichig, sondern vielmehr allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich vorbehalten seyn und bleiben solle, dasselbe zu ändern, und darentwegen alle behrliche Nothdurfft vorzunehmen. Wir geleben aber der tröstlichen Hoffnung, Ew. Churfürstliche Durchlauchten werden es hierzu nicht kommen, sondern sich angelegen seyn lassen, uns und unsere Herren Principales demächst also hinwieder zu beantworten, daß wir darob verführen mögen, daß Ew. Churfürstl. Durchlauchten weniger nicht, dann Dero Herren Mit-Churfürsten und Stände zu demahligen völligen Beruhigung des Reichs, geneigt und begierig seyn. Befehlen dieselbe dabey etc. Münster, den 8. Nov. 1648.

1648.
Nov.

N. II.

Schreiben an Chur-Bayern, die Restitution der occupirten Plätze betreffend.

Gnädigster Herr!

N. II.
Reichs-
Eindliches
Schreiben an
Chur-Bayern
in puncto
Restitutionis
locorum.

Ew. Churfürstliche Durchlauchten seynd sonder Zweifel ob dem, Samstags, den 24. Octobr. nechsthin, vermittelst Göttlicher Gnaden, glücklich erlangten, und folgenden Sonntags darauf den 27. alhier und zu Gnabrück solenniter publicirten Frieden-Schluss um so vielmehr erfreuet worden, als viel sie zu Erreichung dieses von männiglich so hoch desiderirten Zwecks, von vielen Jahren hero, sowohl vor sich selbst höchst-rühmlich cooperiret, als vermittelst der ihrigen mit sonderbahren Nachdruck cooperiren lassen. Dem Allerhöchsten gebühret billig vor diese verliesene sonderbahre mild-väterliche Gnade demüthiger, Ew. Churfürstlichen Gnaden aber, und andern ihren Mit-Ständen, welche Dero friedfertige Intentiones bestens secundiret, und alles zum Stande richten helfen, immerwährender und hoher Danck, wir aber congratuliren Ew. Churfürstlichen Durchlauchten zu so glücklicher Expedition nicht allein des allgemeinen höchst-nöthigen Friedens im Heil. Reich, sondern auch unter andern schwerwichtigen Punkten, der Pfälzischen Sachen, und daß dieselbe sowohl in der Chur-Dignität, als Ober-Pfälzischen Landen, verhoffentlich zu Ew. Churfürstl. Durchl. Contento, Ihro hoch-löblichsten Posterität aber zu beständiger Versicherung, erleidiget und damit zugleich alle in widrigen, jetzt und künfftig besorgte nicht geringe Inconveniencien auf einmahl abgethan worden, unterthänigst von ganzen Herzen; Den Allerhöchsten bittend, Ew. Churfürstliche Durchlauchten alle dessen, samt ihrer jungen Churfürstlichen Herrschafft, in beständiger Gesundheit, Fried und Freuden mild-väterlich geniessen zu lassen, und dieselbe viel Jahr über, dem Heil. Reich zu noch mehrern Trost und Consolation, auch desselben wieder Aufnehmen, zu erhalten.

Und biweil man nunmehr alhier, allermassen Ew. Churfürstliche Durchlauchten von Dero dieß Orts habenden Gesandten sonder Zweifel in Unterthänigkeit berichtet seyn, auch ab denen an Ihro Kayserliche Majestät unsern allergnädigsten Herrn, der auswärtigen Cronen Generalitäten, auch des Heil. Reichs ausschreibende Fürsten, der 7. zur Schwedischen Militiæ Satisfaktion assignirten Crayfen, abgelassenen verschiedenen ganz wohl-gemeynten Schreiben mit mehrern vernommen haben werden, dahin sorgfältiglich trachtet, wie das zwischen allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät und den Ständen, an einem, sodann den auswärtigen Cronen, an andern Theil, verglichene und allerseits mit Hand und Siegel bekräftigte, sowohl inter conclusam & ratificandam Pacem, als Pace ratificata, werckstellig gemacht, die Exautoratio & Abductio Militiæ, sodann die Restitution der hinc inde imhabenden

Sechster Theil.

N 999 2

besten

1648.
Nov.

dessen Mäße und Dexter, consequenter der Effectus ohnverlängert erhalten, und damit so viel tausend darnach sehnlich seuffzende Seelen erfreuet werden, wir auch die beständige Nachricht erlanget, daß allschon von etlichen Chur-Fürsten und Ständen zu Wiederabtretung dessen, was ihnen krafft des Frieden-Schlusses, bevorab in punctis Amnestiæ & Gravaminum tam Politicorum quam Ecclesiasticorum, zu prästiren oblieget, versicherte gute Anstalt gemacht worden, auch nicht zweiffeln, es werde von allen andern, bevorab Ew. Churfürstlichen Durchlauchten, da sie etwa in der Unter-Pfalz etwas, so dem löblichen Stifft Worms entweder an Land und Leuten, oder Gemeinschaft-Orten, vermöge puncti Amnestiæ & Gravaminum, zugehörig, possedirten, ein gleichmäßiges geschehen, und krafft des Frieden-Schlusses ehest restituiert werden, bevorab da ohne dergleichen Restitution und completierende Collectation der zum Stifft Worms ohnzweiffentlich gehörigen Unterthanen, Ihro Fürstliche Gnaden, jeso regierenden Herren Bischöffen, wie wir beständig berichtet seyn, Dero zu Abtragung der Schwedischen Militiæ Satisfactio assignirtes Contingent bezuzubringen, ohnmöglich fallen will.

1648.
Nov.

Als ist nicht zu zweiffeln, wann auf jetzt bedeutete Maaß und Weise ein jeder zu dem, was ihm von Gott und Rechts wegen, zugleich auch krafft dieses Frieden-Schlusses gebühret, förderlichst wieder gelangen, einfolglich von allerseits interessirten Theilen dem Schluß des Friedens ein Genügen gethan wird, daß der Allerhöchste noch ferne seine Gnade verleihen, und förderst zwar Ihro Kaiserliche Majestät, sodann des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände, und Dero Angehörige, sich dessen effective und mit Bestand zu erfreuen haben werden, wie wir uns darin versichern, gleichwie Ew. Churfürstliche Durchlauchten in Beförderung dieses höchst-importirenden, Gott wohlgefälligen Wercks, einen sonderbahren höchst-rühmlichen Effer jederzeit und in viele Wege scheinen lassen; also auch ohnzweiffentlich continuiren, und alles übrige zur Execution bringen, diesem nechst einen allgemeinen durchgehenden sicheren Frieden im Römischen Reich, ja mit der Gnade Gottes in der ganzen Christenheit, stabiliren werden. In dessen Guadenreichen Schuß Ew. Churfürstliche Durchlauchten wir zu allem erwünschten hohen Churfürstlichen Wohlstandt treulich empfehlen. Münster, den 22ten Novembr. 1648.

N. III.

Copia Literarum à S. Rom. Imperii Electorum, Principum & Statuum, &c. Legatis, ad Subditos & Civés Leodienses datarum, sub dato 23. Octobr.

1648.

Admodum Reverendi, Illustres, Nobilissimi, Clarissimi, Spectatissimi Domini, Amici Honoratissimi.

N. III.
Schreiben an
die Stände
des Stiffes
Lüttich, den
Vertrag zur
Schwedischen
Satisfaction
betreffend.

Cum Christiani sanguinis maxima & crudelis effusio jam ad 30. annos in Romano Imperio, & undique tanta strages facta fuerit, ut ei quacunque honesta & possibili ratione sistendum esse, Sacra Cæsarea Majestas, una cum Sacri Romani Imperii Electoribus, Principibus & Statibus, summe necessarium judicaret, idque etiam, post aliquot annorum continuos & indefessos labores, tandem per Dei Gratiam, die 24. proxime elapsi mensis, inter partes belligerantes feliciter, ea tamen cum Coronæ Sueciæ inevitabili duraque conditione, peractum & subscriptum sit, ut ad ejusdem Militiæ exauktionem & abdicationem quantocius obtinendam, jam dictæ Militiæ Suedicæ à septem Imperii Circulis, quinque Thalerorum Imperialium myriades, in termino duorum mensium, à die mentionatæ Subscriptionis computandorum, decies octies centena millia, per conventiones cum assignatis officialibus desuper ineundas (reliquæ duæ myriades vero, duobus proxime subsequentes an-